



Geszentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Dr. Simone Strohmayer, Kathi Petersen, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
Handynutzung in Schulen sinnvoll regeln**

A) Problem

Die Verwendung von schülereigenen Mobiltelefonen und digitalen Speichermedien an bayerischen Schulen wird in Art. 56 Abs. 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) grundsätzlich verboten. Die Entscheidung über eine Ausnahmeregelung vom generellen Handyverbot liegt ausschließlich in der Verantwortung der unterrichtenden oder einer aufsichtführenden Lehrkraft. Die Lehrkraft muss die Nutzung ausdrücklich gestatten.

Das erschwert derzeit eine einvernehmliche Regelung der Handynutzung durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen.

B) Lösung

Die Neuregelung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Eine an unser digitales Zeitalter angepasste Regelung muss nachvollziehbare und an die Bedürfnisse der Schulgemeinschaften angepasste Entscheidungen gewährleisten. Es ist deshalb unumgänglich, nicht nur Schulleitungen, Lehrer und Lehrerinnen, sondern auch Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in den Entscheidungsfindungsprozess über die Ausnahmen miteinzubeziehen.

Dies ist dann gewährleistet, wenn an Grundschulen die Lehrerkonferenz im Zusammenwirken mit dem Elternbeirat, an weiterführenden Schulen das Schulforum und an Berufsschulen der Berufsschulbeirat über Ausnahmeregelungen zum grundsätzlichen Nutzungsverbot entscheiden. In diesem Rahmen können auch Regelungen getroffen werden, die wie bisher den Lehr- und Aufsichtspersonen Entscheidungskompetenz über die Gewährung von situationsbezogenen Ausnahmen einräumen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ²Die Schule kann Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Nutzung dieser Geräte und Medien gestatten. ³Die Entscheidung über diese Ausnahmen treffen an Grundschulen die Lehrerkonferenz zusammen mit dem Elternbeirat, an weiterführenden Schulen das Schulforum und an Berufsschulen der Berufsschulbeirat. ⁴Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.